

tut dies der Sortimentler oder Antiquar, so ist die Zahlung von der Stempelung befreit.

Es beruht diese Befreiung auf dem Bestreben, das Exportgeschäft zu schonen und den inländischen Exporteur nicht schlechter zu stellen, als den ausländischen Importeur.

Kurz will ich noch auf Art. V des Gesetzes eingehen.

Abf. 2 lautet:

»Sind für Lieferungen aus Verträgen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen sind, Zahlungen nach diesem Zeitpunkt zu leisten, so ist der Abnehmer mangels abweichender Vereinbarung verpflichtet, dem Lieferer einen Zuschlag zum Preise in Höhe der auf diese Zahlungen entfallenden Steuer zu leisten. Dieser Preiszuschlag bildet keinen Grund zur Vertragsaufhebung.«

Bei der Beratung des Gesetzes wurde mehrfach hervorgehoben, daß die Warenumsatzsteuer eine einseitige Belastung des Gewerbes darstelle. Eine Abwälzung auf die Konsumenten widerspricht dem Geiste dieses Gesetzes. Die vorstehende Bestimmung läßt aber diese Abwälzung der Steuer zu, aber ausdrücklich nur für die Übergangszeit.

Es war vorauszu sehen, daß die Produzenten den Versuch machen würden, auch für spätere Zahlungen die Steuer auf die Konsumenten abzuwälzen.

Als erster auf dem Plan ist der Verband der Seidenstofffabrikanten erschienen, der stets geneigt ist, seine Abnehmer seine Macht fühlen zu lassen. Gegen diesen Versuch hat sich bereits eine große Organisation des Einzelhandels im Webstoffgewerbe, der Verband deutscher Detailgeschäfte der Textilbranche, erhoben und im Namen seiner Mitglieder auf Grund seines mit den Seidenstofffabrikanten geschlossenen Kartellvertrags das Rundschreiben für unwirksam erklärt.

Wie die »Textilwoche« erfährt, beabsichtigt der Detaillisten-Verband, sämtlichen Liefererverbänden des Webstoffes die Erklärung zugehen zu lassen, daß er »jeden Versuch der Abwälzung des Warenumsatzstempels als eine dem Geiste der Kriegssteuergesetzgebung widersprechende Herausforderung ansehen werde und seine Mitglieder anweisen werde, unter allen Umständen die Bezahlung des Umsatzstempels für den Lieferer zu verweigern.«

Im Buchhandel sind es die Barfortimenter, die durch Rundschreiben ihren Abnehmern angezeigt haben, daß in Zukunft jede Faktur über 10 M mit dem Stempelbetrage belegt werden würde.

Auch hier scheint sich schon die Opposition der Abnehmer geregt zu haben, denn in einem zweiten Rundschreiben der Barfortimenter von Anfang Oktober 1916 wird von der Belastung der Einzelsakturen Abstand genommen und der entstehende Monats- oder Vierteljahrssaldo mit einem Aufschlage von 1% be-
dacht.

Als charakteristisch drucke ich den Schluß des Rundschreibens hier ab:

»Falls infolge einer Abwälzung des den Verlegern entstehenden Warenumsatzstempels seitens dieser auf die Barfortimenter die vorstehenden Sätze zur Abdeckung der Unkosten der Barfortimenter nicht ausreichen sollten, behalten sich diese eine Erhöhung derselben vor.«

So treibt ein Keil den andern, und der Leidtragende wäre schließlich der Sortimentler, dem die Abwälzung auf den Kunden kaum möglich sein wird.

Aus Anlaß mehrfacher Anfragen haben sich die Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin in folgender Weise geäußert:

»Die Warenumsatzsteuer wird von Anmeldungen der Gewerbetreibenden über bezahlte Warenlieferungen entrichtet. Danach hat sie zunächst der Gewerbetreibende zu tragen, der die Waren liefert. Dies gilt aber nur dem Fiskus gegenüber. Die Steuergesetze beschäftigen sich im allgemeinen nicht mit dieser Frage, ob etwa der betreffende Gewerbetreibende den von ihm entrichteten Stempel von dem Abnehmer ersetzt verlangen kann.

In einem Falle hat das Gesetz vorgeesehen, daß der Ab-

nehmer dem Lieferer einen Zuschlag zum Preise in Höhe der auf diese Zahlung entfallenden Steuer zu leisten hat.

Für Verträge, die nach dem 1. Oktober 1916 geschlossen sind, ist die Regelung offenbar deshalb unterblieben, weil die Parteien in der Lage sind, darüber Vereinbarungen zu treffen.«

Ich lasse dahingestellt, ob der letzte Satz des Gutachtens zutrifft, da er zweifellos dem Geiste des Gesetzes nicht entspricht. Die Sortimentler mögen sich darauf aber nicht verlassen, sondern sich rühren, wenn sie schließlich nicht die Leidtragenden sein wollen. Auch mit den Barfortimentern bestehen Abmachungen, die sie einseitig nicht außer Kraft setzen können.

Scheint die neue Warenumsatzsteuer somit für den einzelnen nicht allzu drückend zu sein, vorausgesetzt, daß die Steuer nicht durch willkürliche Abwälzung vervielfacht wird, so liegt die wirtschaftliche Schwäche der Steuer darin, daß sie eine Ware an allen den Stellen erfäßt, an denen Teile von ihr produziert werden. So wird beim Buche die Ware beim Papierhändler, Buchdrucker, Buchbinder, Verleger, Sortimentler jedesmal mit eins vom Tausend versteuert, wozu noch die verschiedenen Nebenspesen kommen. Jeder dieser Produzenten bezahlt eins vom Tausend, jeder schlägt noch einen Gewinn darauf, und all dieses muß bei der fertigen Ware im Preise zum Ausdruck kommen, den der Verbraucher bezahlen muß und der sicherlich die an sich geringfügige Steuer auf ihr Vielfaches erhöht.

Die Frage der Feldbuchhandlungen hat den Verlag wie das Sortiment schon mehrfach beschäftigt. Den Verlag störte die Forderung hoher Rabatte, das Sortiment fühlte sich bei der Vergebung von Feldbuchhandlungen zurückgesetzt gegenüber dem Verlage, ja den Kommissionsgeschäften. Auch fürchtete das Sortiment, daß die Erweiterung des Feldbuchhandels seine Fühlung mit den im Felde Stehenden aufheben werde, es wohl auch schon getan habe.

Die Leitung der Feldbuchhandlung der III. Armee (Grethlein & Co.) hat nun versucht, einen Ausweg zu finden, die Bestellungen auf nicht vorrätige Werke in die Heimat zu leiten und so dem deutschen Sortiment die Möglichkeit zu geben, in Fühlung mit den Truppen zu bleiben.

In einem Schreiben an den Vorsitzenden des Verbandes der Kreis- und Ortsvereine sagt die Leitung folgendes:

»Die in den einzelnen Filialen beschäftigten Feldbuchhändler sind angewiesen, die Wünsche des Kunden, der ein nicht geführtes Einzelbuch verlangt, in der Weise zu befriedigen, daß sie vor den Augen des Kunden den an eine Heimatbuchhandlung zu adressierenden Bestellzettel ausschreiben und den Ladenpreis in Papiergeld, zusammen mit dem ausgefüllten Bestellzettel in einen Briefumschlag legen und diesen dem Besteller zur Absendung übergeben.«

Die Leitung fügt hinzu, daß hierdurch dem Kunden, der häufig weder den genauen Titel, noch den Verlag, noch eine Heimatbuchhandlung kennt, hierdurch die Bestellung erleichtert und der Heimatbuchhändler zugleich befriedigt wird.

Ich wollte auch an dieser Stelle dem Buchhandel von dieser dankenswerten Einrichtung Kenntnis geben.

Die Klagen der Papierfabrikanten über mangelnden Nutzen scheinen doch, wenigstens bei einer Anzahl von ihnen, nicht gerade begründet zu sein. So schreibt die Verwaltung der Winterschen Papierfabriken A.-G. in Hamburg selbst:

»Die Bilanz der Gesellschaft für 1915/16 ergibt einen Bruttoüberschuß von 474 414 M (1914/15: 31 231 M). Nach reichlichen Abschreibungen, insbesondere sehr erhöhten Abschreibungen (i. B. 155 721) auf Maschinenkonto (124 543), wird ein Reingewinn von 204 103 M ausgewiesen und vorgeschlagen, nach Zuweisung von 50 000 M für den Arbeiterunterstützungsfonds und 100 000 M für ein Erneuerungskonto den sich nach dem Abzug der Tantieme ergebenden Saldo mit 34 103 M auf neue Rechnung vorzutragen. (Z. B. ergab sich ein Verlust von 124 490 M, der aus dem Reservefonds gedeckt wurde.)«

Im Jahre 1914/15 ein Nutzen von nicht mehr als 31 231 M, der natürlich zur Deckung der Unkosten nicht ausreichte, so daß sich ein Verlust von 124 490 M ergab, gegenüber dem Bruttoüberschuß von 474 414 M im Jahre 1915/16; dies scheint mir gerade